

 Vorstand, Anlage

Kosten der MiFID-Umsetzung

▷ Für die Umsetzung der neuen EU-Richtlinie „Markets in Financial Instruments“ (MiFID) erwarten die deutschen Wertpapierfirmen in der Mehrheit bis zu einer Mio. € einmalige Umsetzungskosten. Damit liegen die erwarteten einmaligen Umsetzungskosten deutlich niedriger als die bisherigen Prognosen. Der größte Kostenfaktor wird nach Meinung der Wertpapierfirmen in der Erfüllung der Best Execution Anforderungen liegen. Zu diesen Ergebnissen kommt eine aktuelle Studie des Frankfurter E-Finance Lab. Die Finanzforscher befragten 193 deutsche Wertpapierfirmen nach ihrer Einschätzung zur Umsetzung der MiFID in Deutschland. 58% der befragten Wertpapierfirmen rechnen mit einer Investition von unter 500.000 €, 22% prognostizieren Kosten zwischen 500.000 und einer Mio. € und 16% erwarten Umsetzungskosten zwischen einer und fünf Mio. €. Nur vier Prozent der Häuser planen ein Budget von über 20 Mio. € für die Umsetzung der neuen EU-Richtlinie ein. Es sei auffallend, dass die großen Unternehmen mit einer Bilanzsumme größer als 100 Mrd. € sehr unterschiedliche Kostenprognosen abgegeben haben. Die Kostenschätzungen würden von einer halben Mio. bis über 20 Mio. € reichen, so das E-Finance Lab. Bis zum 01.11.2007 müssen die deutschen Wertpapierhäuser die Vorgaben der MiFID umgesetzt haben. Die Mehrzahl der Unternehmen steht dieser Anforderung gelassen gegenüber: Für 85% der deutschen Wertpapierfirmen ist die Umsetzung der EU-Richtlinie innerhalb von 18 Monaten realisierbar. Konkrete Planungen bestehen hingegen bei den meisten Wertpapierfirmen noch nicht: Lediglich knapp ein Drittel der Unternehmen hat die MiFID-Umsetzung in ihrer Budgetplanung berücksichtigt. Die MiFID-Projekte würden laut der Befragung aktuell primär in den Compliance- und Rechtsabteilungen der Unternehmen adressiert werden. Im weiteren Prozess wollten knapp 42% der Häuser dieses Projekt aber abteilungsübergreifend angehen, 15% würden länderübergreifende Projektstrukturen planen. □

 Vorstand, Anlage

Hamburger Sparkasse auf Platz 2 der Top Portfoliomanager 2007

▷ Beim diesjährigen FUCHSBRIEF-Test der besten Vermögensmanager im deutschsprachigen Raum schaffte die Hamburger Sparkasse auf Anhieb Platz 2 in den Kategorien Top-Portfoliomanagement und Top Vermögensmanagement plus. □

 Anlage, Recht

Noch keine (Erb-)Rechtsberatung durch Banken zulässig

▷ Nach der momentan geltenden Rechtslage darf die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung geschäftsmäßig nur von Personen betrieben werden, denen dazu die Erlaubnis erteilt worden ist. Banken, auch wenn sie einen Volljuristen beschäftigen, haben solche Erlaubnis in der Regel nicht. Dies kann erhebliche Konsequenzen haben. Die Dresdner Bank, die eine Kundin bei der Übertragung eines Teils ihres Vermögens auf ihren Sohn beraten hatte, wurde von einer Rechtsanwaltskammer auf Unterlassung wegen eines Verstoßes gegen **Art. 1 § 1 Abs. 1 Rechtsberatungsgesetz** in Anspruch genommen. Ein Mitarbeiter der Bank, der Volljurist war, überarbeitete einen Testamentsentwurf und eine Stiftungssatzung, welche zuvor von einem unabhängigen Rechtsanwalt erstellt wurden. Das Oberlandesgericht Karlsruhe (Urteil vom 09.11.2006 – 4 U 174/05; siehe zur Vorinstanz LG Freiburg BP 2006 S. 6 und zur Testamentsvollstreckung durch Banken *Lang/Josten*, BP 2005 S. 8) sah hierin eine unzulässige Rechtsberatung, der einen **wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch** begründet. Nach Ansicht der Richter lag keine Wahrnehmung wirtschaftlicher Belange vor, da zur **Abgrenzung erlaubnisfreier Geschäftsbesorgung von erlaubnispflichtiger Rechtsbesorgung auf den Kern und Schwerpunkt der Tätigkeit** abzustellen ist. Da heutzutage nahezu sämtliche Lebensbereiche rechtlich

Durchdrungen sind, kann die **Abgrenzung** im Einzelfall sehr **schwierig** sein. Im vorliegenden Fall ging es inhaltlich um die Beratungen in Fragen der Testamentserrichtung. Der Mitarbeiter der Bank wollte den Willen des Erblassers rechtlich umsetzen. Dies ist kein wirtschaftlicher Vorrang, sondern Rechtsgestaltung, die mit den originären Bankgeschäften nichts zu tun hat. Auch wenn die Bank erlaubterweise Testamentsvollstreckungen für Ihre Kunden anbietet, folgt daraus nicht, dass die rechtliche Beratung oder die Erstellung von Testamentsentwürfen eine mit der Testamentsvollstreckung einhergehende Nebenleistung ist. Anders dürfte sich die Rechtslage nach dem Inkrafttreten des **Rechtsdienstleistungsgesetzes** darstellen. Der überarbeitete Entwurf der Bundesregierung sieht künftig die legale Möglichkeit vor, Rechtsdienstleistungen anzubieten, wenn sie als **Nebenleistung** zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören oder erforderlich sind, um die Pflichten aus der Haupttätigkeit vollständig zu erfüllen. Insoweit dürfte sich auch für **Banken ein weiteres Tätigkeitspektrum** eröffnen, in dem sie aufgrund des Rechtsberatungsgesetzes bisher nicht tätig sein durften. Wenn aber die **Rechtsdienstleistung nicht lediglich eine Nebenleistung** ist, bleibt sie **weiterhin den Rechtsanwälten vorbehalten**. Zwar wird sich auch hier das Problem der Abgrenzung zwischen Rechtsdienstleistung als Nebenleistung und Hauptleistung stellen. Zu beachten ist aber, dass die **Rechtsdienstleistung künftig in Zusammenarbeit mit einem Rechtsanwalt** erbracht werden kann. Da die Kunden heute zu Recht erwarten, von ihrem Kreditinstitut vollumfänglich beraten zu werden, wird es sich künftig als vorteilhaft erweisen, bereits frühzeitig Rechtsanwälte bei der Kundenberatung zu integrieren, da sich dann auch nicht das Problem der Abgrenzung zwischen Haupt- und Nebenleistung stellt. Mithin ist das **Rechtsdienstleistungsgesetz** als eine **Chance für Banken und Rechtsanwälte** aufzufassen, wobei sich für beide Seiten neue Betätigungsfelder zum Nutzen der Kunden/Mandanten ergeben können. □

André Wegner, RA, Rostock.